

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrats
p.A. Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

83 85

Zl. _____

Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt: 28-10-85 Swla

Dr. Esterer

Ihr Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unser Zeichen: **RF-Di.** Wien, am **18. Oktober 1985**

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Über Wunsch des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

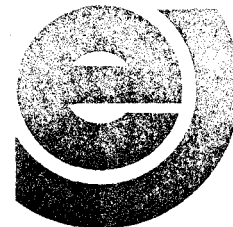
Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs

~~Der Geschäftsführer~~

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

Zl. 51.010/55-V/85

9. September 1985

RF-Dr. Pt/Di

18. Oktober 1985

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Vor allem der Wegfall der bisherigen Einschränkung der Fernwärmeförderung bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf solche Anlagen, die Fernwärme ausschließlich an Fernwärmeunternehmen weitergeben, bedeutet die Beseitigung einer die Elektrizitätswirtschaft bisher treffenden unbegründeten Benachteiligung. Leider wurde die Gelegenheit zu einer umfassenden Verbesserung des Fernwärmeförderungsgesetzes nicht zur Gänze genutzt. Die folgenden Ausführungen enthalten daher Vorschläge, wie der Entwurf zu einer Novelle und die bestehenden Regelungen, die durch den Entwurf keine Änderungen erfahren würden, noch weiter verbessert werden könnten.

Blatt 2

Zu § 1 Abs. 3:

Der für die Gewährung von Fernwärmeförderungen maßgebliche Zeitraum sollte bis 31. Dezember 1990 verlängert werden. Dadurch würde den planenden Unternehmen ein längerer Zeitraum zur Verfügung stehen, der vor allem bei der Realisierung von Großprojekten erforderlich ist.

Zu § 2 Abs. 1:

Bei der Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen sollten auch Investitionen bei schon bestehenden Anlagen berücksichtigt werden, die dem Umweltschutz dienen. Darunter fallen vor allem Rauchgasreinigungsanlagen. In Anbetracht der immer strenger werdenden Umweltschutzvorschriften, wie z.B. der geplanten Novelle zum Dampfkessel-Emissionsgesetz und der 3. Durchführungsverordnung hiezu, erwachsen den Fernwärmeunternehmen zusätzliche Investitions- und Betriebskosten. Diese Zusatzkosten sollten nicht auf die Abnehmer abgewälzt werden, weil dadurch die Konkurrenzfähigkeit der Fernwärme gegenüber anderen Energieversorgungssystemen verloren gehen würde. In ebensolcher Weise sollten auch Erweiterungsinvestitionen bei bestehenden Fernwärmeerzeugungsanlagen berücksichtigt werden.

Zu § 2 Abs. 2, Z. 2:

Es sollte die Fernwärmeförderung jedenfalls auch für jene neuen Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kupplung gewährt werden, die mit Heizöl oder Erdgas befeuert werden. Eine derartige Regelung erscheint vor allem im Hinblick für den auf Gas/Öl-Basis geplanten Kraftwerksblock mit Fernwärmeauskupplung der Wiener Stadtwerke - E-Werke in Wien-Simmering notwendig;

Blatt 3

würde doch gerade mit dieser Anlage ein wichtiger Schritt zum weiteren Ausbau der Fernwärmeversorgung in Österreich gesetzt.

Zu § 2 Abs. 2, Z.2 lit.c:

Aus technischer Sicht bestehen gelegentlich Zweifel, ob ein Motorheizkraftwerk unter den Begriff "Blockheizkraftwerk" zu subsumieren ist. Es sollte daher - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden, daß auch ein Motorheizkraftwerk als Blockheizkraftwerk anzusehen ist.

Zu § 7 Abs. 1:

Im Hinblick auf die energiepolitische Bedeutung und auf die hohen Investitionskosten der Fernwärme sollte der Prozentsatz für die Zinsenzuschüsse von 3 % auf 5 % angehoben werden. Die Laufzeit der Förderung sollte von 10 auf 15 Jahre verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 4:

Es sollte entweder dieser Absatz gestrichen oder der Zuschlag von 0,75 % auf mindestens 1,25 % erhöht werden. Dies ist erforderlich, weil während der Laufzeit eines Kredites seitens der Kreditwirtschaft Maßnahmen getroffen werden können, die zu einem starken Auseinanderklaffen zwischen dem Nominalzinssatz für Bundesanleihen und dem Mindestsatz für Kredite führen. Beispielsweise beträgt derzeit der Nominalzinssatz für Anleihen 7 1/2 %, der Mindestzinssatz für Kredite beläuft sich aber auf 8 1/2 %. Da die Differenz 1 % beträgt, kann ein Förderungskredit für Fernwärmeinvestitionen derzeit nicht aufgenommen werden.

Blatt 4

Zu § 8 Abs. 1:

Als "sonstige Geldzuwendungen" müßten wesentlich höhere Beträge gewährt werden, um der Heizkraftwirtschaft eine bessere Startbasis für zukünftige Bauvorhaben zu bieten. Bereits bei Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kupplung von mittlerer Leistungskapazität bewegen sich die Anschaffungskosten in der Höhe von nahezu 1 Milliarde Schilling. Ebenfalls sollte auch der für die Begrenzung der Geldzuwendungen maßgebliche Prozentsatz der Gesamtinvestitionssumme erhöht werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

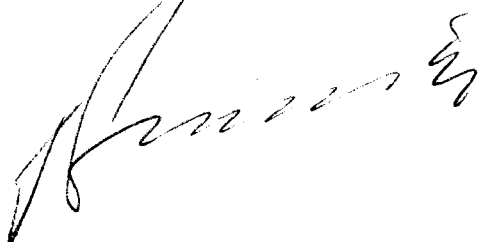
25 Stück dieser Stellungnahme übersenden wir u.e. wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrats.

Mit vorzüglicher Hochachtung

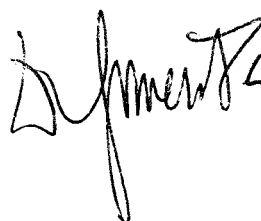
VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



(Hon. Prof. Gen. Dir. KR Mag. Dr. W. FREMUTH)



(Dr. H. ORGLMEISTER)